

Anlage 3 – Musterzeitschiene

Schulamtsinternes Versetzungsverfahren			Schulamtsübergreifendes Versetzungsverfahren			
Schritt	Wer?	Frist	Schritt	Wer?	Frist	
Einreichung Versetzungsanträge zum Termin 01.08 bei Schulleitung (§ 4 Absatz 3)	Antragstellende Person	bis 31.10	Einreichung Versetzungsanträge zum Termin 01.08 bei Schulleitung (§ 4 Absatz 3)	Antragstellende Person	bis 31.10	
Stellungnahme Schulleitung und Übermittlung an Schulbehörde (§ 4 Absatz 3)	Schulleitung	bis 15.11	Stellungnahme Schulleitung und Übermittlung an Schulbehörde (§ 4 Absatz 3)	Schulleitung	bis 15.11	
Durchführung schulamtsinternes Versetzungsverfahren (§§ 8 und 9)	Schulbehörden	bis 07.12	Prüfung, ob dienstliche Gründe Versetzung entgegenstehen (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 4) und Übermittlung aller Anträge nebst Voten an BPR, GLB und SBV	Schulbehörden	bis 07.12	
			Versand der Ablehnung der Versetzung, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 6 Absatz 3)	Schulbehörden		
			Übermittlung stattgebener Anträge an Bildungsministerium sowie an aufnehmende Schulbehörde (§ 6 Absatz 2)	Schulbehörden		
			Erfassung stattgebener Anträge nebst Voten in Versetzungsliste (§ 6 Absatz 5)	Bildungsministerium		
			Bildung Rangfolge für die Verteilung (§ 6 Absatz 6)	Bildungsministerium		
			Abstimmung Rangfolge mit GLB (S) und HSBV und Übermittlung an Planungsgruppe (§ 6 Absatz 7)	Bildungsministerium		
			Mitteilung Kontingente an Staatliches Schulamt Rostock (§ 6 Absatz 10)	Bildungsministerium		
			Meldung planbar zu besetzender Stellen zum 01.08 an Bildungsministerium (§ 6 Absatz 8)	Schulbehörden		
			Erfassung Stellen in landesweiter Stellenliste (§ 6 Absatz 8) und Übermittlung an Planungsgruppe	Bildungsministerium		bis 21.12
			Verteilung Versetzungsangebote nach Rangfolge (§ 6 Absatz 9)	Planungsgruppe		
			Mitbestimmung der Versetzung durch LHPR, GLB (S) und HSBV (§ 7 Absatz 1)	Bildungsministerium		bis Mitte Jan.
			Übersendung Versetzungsangebote sowie Ablehnungen (§ 7 Absatz 1 und 3)	Bildungsministerium		
			Übermittlung der Zu- und Absagen an Schulbehörden	Bildungsministerium		
Verwaltungsorganisatorischer Vollzug der Versetzung (§ 7 Absatz 2 und 4)	Schulbehörden	ab Mitte Jan.				